

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich (Marktordnungsmaßnahmenverordnung im Weinbereich) und zur Festlegung von bestimmten Anforderungen an Österreichischen Sekt (Sektbezeichnungsverordnung)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMLFUW
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/ 2016
Wirksamwerden:

Problemanalyse

1. Die VO des BMLFUW zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich BGBl. II Nr. 279/2013 basiert auf der VO (EG) Nr. 555/2008 der EK vom 27.6.2008 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotentials und der Kontrollen im Weinsektor. Im Zuge des Lissabonisationsprozesses und der Neugestaltung der Durchführungsbestimmung zur Gemeinsamen Marktorganisation VO (EU) Nr. 1308/2013 (als Nachfolge-VO zur VO Nr. 479/2008) werden die Durchführungsbestimmungen aus der VO (EG) Nr. 555/2008 derzeit neu gefasst und in eine Delegierte Verordnung und eine Durchführungsverordnung aufgespalten. Die VO des BMLFUW ist daher zeitgerecht an diese neuen EU Durchführungsbestimmungen anzupassen.

Weiters wurde die VO des BMLFUW bereits zwei Mal geändert (BGBl. II Nr. 189/2014 und BGBl. II Nr. 63/2015); es wird durch die ggstl. nochmalige Änderung die Lesbarkeit und Erfassbarkeit des Verordnungstextes erschwert.

2. Zur Verbesserung der Wertschöpfung im Bereich der Qualitätsschaumweine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung (Sekt g.U.) bedarf es einer besseren Profilierung dieser Erzeugnisse.

Die Verwendung der Begriffe „Klassik“, „Reserve“ oder „Große Reserve“ ist derzeit lediglich für Qualitätswein geregelt; im Schaumweinbereich sind diese Begriffe frei verwendbar. Es ist erforderlich, die Verwendung dieser Bezeichnungen auch im Schaumweinbereich bestimmten Kriterien unterworfen werden.

3. Die Rebsorte Rosenmuskateller ist zur Herstellung von Qualitätswein, insbesondere Prädikatswein, geeignet, und soll in die Rebsortenverordnung aufgenommen werden.

Ziel(e)

1. Erreichung der Übereinstimmung und Kongruenz zwischen der VO des BMLFUW und den neuen Durchführungsbestimmungen der EU. Verbesserte Lesbarkeit und Erfassbarkeit des Verordnungstextes durch Neuverlautbarung des Gesamttexts.

2. Erreichung einer verbesserten Wertschöpfung im Bereich Sekt g.U., die auch eine bessere Wertschöpfung bei normalem Qualitätsschaumwein (Sekt) ohne nähere Herkunftsbezeichnung als Österreich nach sich ziehen soll.

3. Zulassung einer zusätzlichen Rebsorte zur Herstellung von Prädikatswein.

Inhalt

1. Das Vorhaben (der Verordnungsentwurf Teil Marktordnungsmaßnahmen) umfasst folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Zusammenführung der Bestimmungen aus den BGBl. II Nr. 279/2013, BGBl. II Nr. 189/2014 und BGBl. II Nr. 63/2015.

Maßnahme 2: Änderung der Bezugnahmen auf die VO (EG) Nr. 555/2008 durch neue Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen der Durchführungsverordnung und der Delegierten Verordnung der EU.

Maßnahme 3: Umsetzung der neuen Vorgaben aus der Durchführungsverordnung und der Delegierten Verordnung der EU, zB Festlegung von Prioritätskriterien und deren Vergabe für die Investitionsförderung und die Absatzförderung auf Drittlandsmärkten sowie Vorschriften für die Reihung der Anträge bei deren Auszahlung.

Maßnahme 4: Neufassung einiger Vorschriften aufgrund der bisherigen Erfahrung in der Förderungsabwicklung, zB Anerkennung von Maßnahmen für die Drittlandsförderung oder Miteinbeziehung der Böschungsterrassen in die Förderung von Teilen einer Bewässerungsanlage.

§ 13 Abs. 3 Weingesetz 2009 sieht eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vor, auf Antrag des Nationalen Weinkomitees allgemeine Bedingungen für Schaumwein und Bedingungen für Qualitätsschaumwein g. U festlegen kann.

2. Das Vorhaben (der Verordnungsentwurf Teil Sektbezeichnung) stützt sich auf diese Verordnungsermächtigung und umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Festlegung, dass „Qualitätsschaumwein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ ausschließlich in Verbindung mit den Begriffen „Klassik“, „Reserve“ oder „Große Reserve“ und unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen in Verkehr gebracht werden darf. Klarstellung, dass eine Verwendung von Bezeichnungen wie „Sekt g.U.“ ohne diese Begriffe und ohne die Einhaltung der Kriterien unzulässig ist, und dass diese Begriffe ausschließlich bei „Sekt g.U.“ zulässig sind.

Maßnahme 2: Exakte Regelung des Wortlautes der Verkehrsbezeichnung, diese hat sich aus der Bezeichnung der Kategorie (Qualitätsschaumwein oder Sekt), dem Namen der geschützte Ursprungsbezeichnung (Bundesland oder kleineres Weinbaugebiet, ausgenommen die Weinbaugebiete für Wein mit der Bezeichnung „Districtus Austriae Controllatus“) und aus den Begriffen „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „g.U.“ zusammensetzen.“

Maßnahme 3: Festlegung der Voraussetzungen für die Angabe „Sekt g.U. Klassik“, „Sekt g.U. Reserve“ oder „Sekt g.U. Große Reserve“.

Maßnahme 4: Vorschreibung einer verpflichtenden Prüfung durch die Bundesämter für Sekt g.U. Klassik, Sekt g.U. Reserve und Sekt g.U. Große Reserve, und Festlegung von Vorschriften für das „spezifisches Zeichen“ „Österreichischer Sekt geschützter Ursprung“.

3. Aufnahme der Rebsorte Rosenmuskateller in die Rebsortenverordnung.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Keine wesentlichen Auswirkungen

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine Anmerkungen

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit der Novelle werden Rechtsvorschriften der Europäischen Union umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.